

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 10/2017

27. Jahrgang

12. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

- 29** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2017

- 30** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einziehung von Straßenteilflächen hier: Teilflächen der Straße „Am Königshof“

- 31** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die der Teileinziehung von Straßenteilflächen hier: Teilflächen der Straße „Lindenheider Straße“

29

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die
Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Mettmann am 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2017</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	104.575.732 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	103.589.145 €

	<u>2017</u>
<u>im Finanzplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	99.973.079 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.872.696 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.606.667 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.936.440 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	31.329.773 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	3.739.900 €

§ 2

	<u>2017</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	31.329.773 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2017

6.387.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

2017

55.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeinsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

2017

230 v.H.

480 v.H.

2. Gewerbsteuer

435 v.H.

§ 7

Auf den im Stellenplan der Kreisstadt Mettmann zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den in Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 07.04.2017 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW mit Verfügung vom 09.05.2017 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan 2017 kann im Rathaus, Zimmer 107, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.05.2017

gez.
Thomas Dinkelmann

Bürgermeister

30

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Einziehung von Straßenteilflächen
hier: Teilflächen der Straße „Am Königshof“**

Der nachfolgend aufgeführte Teil der Straße „Am Königshof“ in Mettmann wird gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung eingezogen:

Teile der Straße „Am Königshof“,
Gemarkung Mettmann, Flur 24, Flurstück 717, Teile der Flurstücke 715, 718 sowie 719

Die Einziehung der Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Diese Einziehung der Widmung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mettmann in Kraft.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mettmann, 10.05.2017

Der Bürgermeister

gez.
Thomas Dinkelmann

31

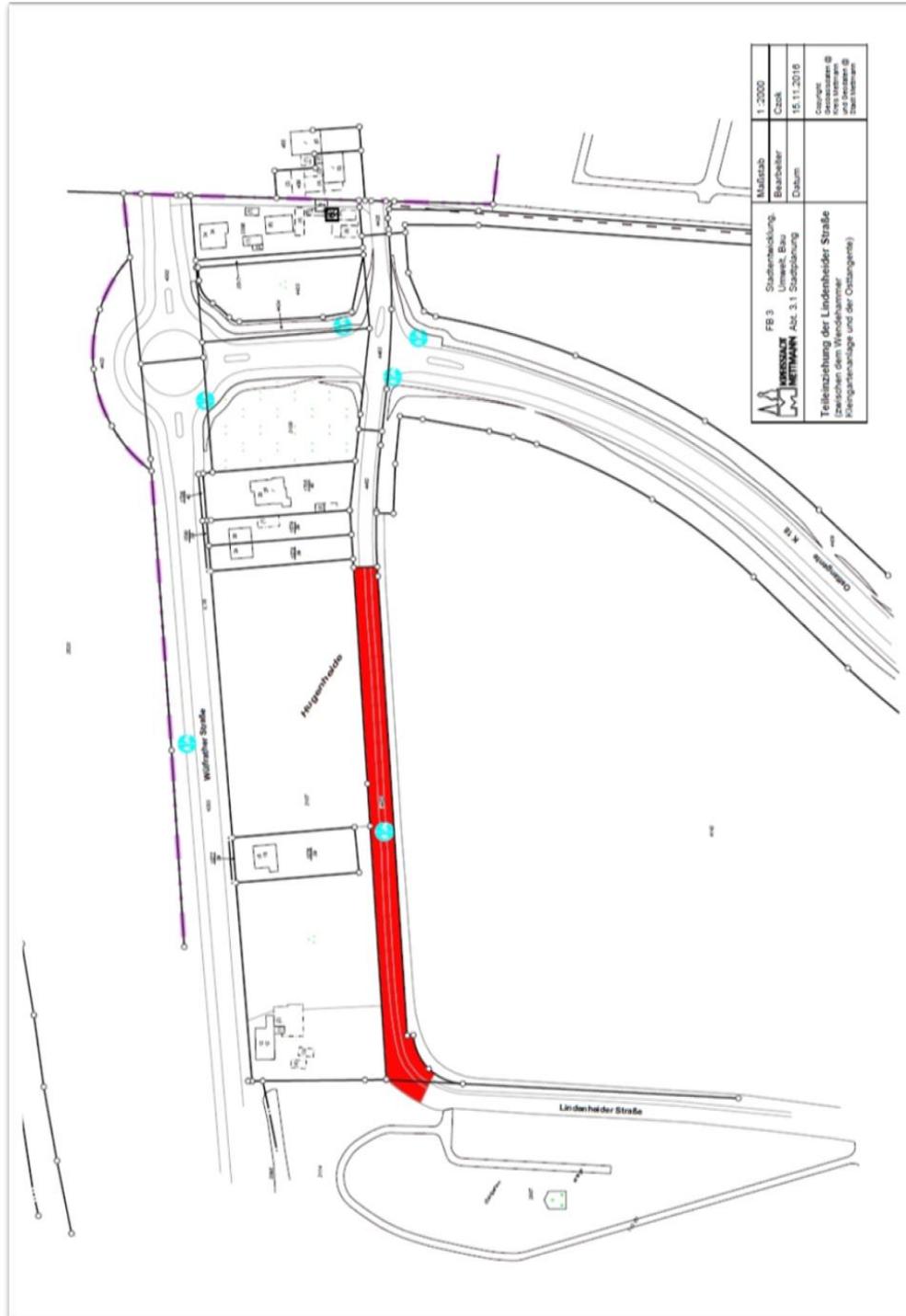
Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
der Teileinziehung von Straßenteilflächen
hier: Teilflächen der Straße „Lindenheider Straße“**

Der nachfolgend aufgeführte Teil der „Lindenheider Straße“ in Mettmann wird gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung als Geh- und Radweg dem Öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr entzogen:

Ein Teil der Lindenheider Straße,
Gemarkung Mettmann, Flur 8, Teile der Flurstücke 4453/0 sowie 2887/0

Die Teileinziehung der Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Diese Teileinziehung der Widmung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mettmann in Kraft.



Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mettmann, 10.05.2017

Der Bürgermeister

gez.

Thomas Dinkelmann